

## Gericht entscheidet über Kostenaufteilung für Wildschadensgutachten

Aufteilung der Kosten für Wildschadensgutachten ist grob ermessensfehlerhaft

In einer Entscheidung des Amtsgerichts Kelheim wird die Kostenverteilung der Gutachterkosten im Rahmen der Ermittlung des Wildschadens aufgehoben. Nach einem Vorbescheid der Kommune sollte der Eigentümer die Hälfte der Verfahrens- und der Gutachterkosten tragen. Das Gericht hält die hälftige Aufteilung der Feststellungskosten im Vorbescheid für grob ermessensfehlerhaft und begründet diese Entscheidung folgendermaßen (Auszug aus der Entscheidung Az. 1C 494/10): „Trotz der Verortung des Vorverfahrens zum Wildschadensersatz im öffentlichen Recht handelt es sich beim Wildschadensersatz um eine zivilrechtliche Frage. Dies wird insbesondere von § 35 S. 1 BJagdG verdeutlicht, der lediglich die Möglichkeit eines landesrechtlich vorgeschalteten verwaltungsbehördlichen Vorverfahrens eröffnet, aber die Zuordnung der Materie zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, also zum Privatrecht, nicht in Frage stellt“.

Grundgedanke des deutschen privaten Schadensersatzrechts ist die Naturalrestitution. Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dieser Gedanke wird durch die Kostenentscheidung der Stadt geradezu pervertiert: Dem Geschädigten wird durch diese Entscheidung wirtschaftlich nicht nur die Entschädigung versagt, sondern sein Schaden um über 50 % verschlimmert: Im Gegenzug für die Erstattung des Schadens von 50 € werden ihm Kosten in Höhe von 129,23 € auferlegt.

Aus dem Grundprinzip der Naturalrestitution folgt der weitere Grundsatz des privaten Schadensersatzrechts, dass die Kosten der Schadensfeststellung ebenfalls im erforderlichen Rahmen vom Schadensersatz umfasst werden. So ist nach allgemeiner

Meinung etwa im Fall eines Verkehrsunfalls auch ein privat in Auftrag gegebenes Sachverständigen-gutachten vom Ersatzpflichtigen zu erstatten. Nur in Bagatellfällen, in denen die exakte Schadenshöhe auf anderem Wege (insbesondere einem Kostenvoranschlag) feststellbar ist, ist ein Sachverständigen-gutachten als nicht erforderlich nicht ersatzfähig. Was Wildschaden angeht, ist ein entsprechender anderer Weg der Schadensfeststellung nicht ersichtlich. Wenn die Gemeinde den Antrag nicht als offensichtlich unbegründet gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 AV BayJG zurückweist, ist der Schaden – wenn keine gütliche Einigung zustande kommt – zwingend durch einen Schätzer festzustellen: § 27 Abs. 1 S. 1 AV BayJG stellt dies klar durch den Wortlaut ‚hat die Gemeinde .... einen Schätzer beizuziehen.‘ Weder die Gemeinde noch – erst recht – der Geschädigte haben insoweit ein Ermessen. Somit sind die Schätzerkosten auf jeden Fall erforderliche Schadensfeststellungskosten. Dem Geschädigten kann insoweit grundsätzlich nicht vorgehalten werden, dass keine gütliche Einigung zustande kommt, obwohl in diesem Falle die Hinzuziehung eines Schätzers nicht erforderlich wäre. Ein Zwang zur gütlichen Einigung ist der deutschen Rechtsordnung fremd.

Der Geschädigte braucht sich insofern grundsätzlich bis zur Grenze des Schikaneverbots (§ 225 BGB) nicht auf ein Angebot des Ersatzpflichtigen zum Ausgleich des Schadens einzulassen. Das Gericht macht weiters Ausführungen zu § 91 ZPO und kommt zu dem Ergebnis, dass auch danach der Ersatzpflichtige die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen hat, wenn diese den materiellen Anspruch weit übersteigen. □